

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

102. Stück, 08.05.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 8. Mai 1922.) 102. Stück.

Inhalt:

Nr. 194. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1922 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen.

Nr. 194.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen.
Oldenburg, den 27. April 1922.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, bestimmt das Staatsministerium auf Grund des § 6, Satz 2 des Gesetzes, was folgt:

Der § 1 der Ausführungsbekanntmachung vom 25. Juli 1921 erhält folgende Fassung:

§ 1.

- 1) In den Landeswohlfahrtsausschuß sollen berufen werden:



- ein von der Inneren Mission und ein vom Charitas-
verband benannter Vertreter,
ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der oldenburg-
gischen Versicherungsträger,
3 Frauen,
sowie aus jedem Wohlfahrtsausschuß des Landes-
teils ein von diesem Ausschuff gewähltes Mitglied.
- 2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschuffes soll
21 nicht übersteigen.
 - 3) Die Mitglieder des Ausschuffes werden auf 3 Jahre
berufen.

Oldenburg, den 27. April 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.

